

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 160 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Thöne Metallwaren GmbH & Co. KG, S. 177

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 161 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW), S. 179
 162 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph), S. 177
 163 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S. 180
 164 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S. 180

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**160 Immissionsschutz;
 hier: Genehmigungsverfahren nach dem
 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die
 Thöne Metallwaren GmbH & Co. KG**

Detmold, den 26.08.2022

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
 700-53.0027/22/3.9.1.1

Die Thöne Metallwaren GmbH & Co. KG, Franz-Kleine-Straße 26, 33154 Salzkotten, beantragt bei der Bezirksregierung Detmold als zuständige Genehmigungsbehörde eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für ihre Feuerverzinkerei mit zugehöriger Vorbehandlung (Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde nach Nr. 3.9.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in Verbindung mit ihrer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren nach Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) einschließlich erforderlicher Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück in 33154 Salzkotten, Franz-Kleine-Straße 26 (Gemarkung Verne, Flur 005, Flurstücke 1332 und 1463).

Der Antrag beinhaltet die Modernisierung der bestehenden Feuerverzinkerei mit der dazugehörigen Vor- und Nachbehandlung. Der Rohgutdurchsatz für die Anlage zum Auf-

bringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen beträgt max. 9 Tonnen pro Stunde. Das Wirkbadvolumen der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren beträgt max. 343 m³.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 3.9.1.1 und Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlage.

Die Antragstellerin hat nachfolgend genannte entscheidungserhebliche Antragsunterlagen zur Beurteilung des Vorhabens vorgelegt:

- Art und Ausmaß aller Emissionen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden
- Schornsteinhöhenberechnung
- Quellenplan stofflicher Emissionen
- Schalltechnisches Gutachten
- UVP-Screening
- Ausgangszustandsbericht
- Brandschutzkonzept

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung des vorgenannten Vorhabens wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BlmSchV in der Zeit vom **12.09.2022** bis einschließlich **11.10.2022** bei der

- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15
32756 Detmold, Raum A 306,
 - Telefonnummer: 05231/71 5312
Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Freitag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- aus.

Weiterhin liegt der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom **12.09.2022** bis einschließlich **11.10.2022** bei der

- Stadt Salzkotten, Rathaus Nebenstelle, Am Grarock 19
33154 Salzkotten, Informationstafel im Erdgeschoss
 - Telefonnummer: 05258/507 1145
Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
- aus.

Die Antragsunterlagen werden parallel zur Auslegung auch auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold [<https://www.bezreg-detmold.nrw.de>] verfügbar gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG können während der Auslegungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 12.09.2022 bis einschließlich **11.11.2022**, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorstehend genannten Behörde erhoben werden. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse dezernat53einwendungen@bezreg-detmold.nrw.de erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BlmSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o. g. Frist bei der vorstehend genannten Behörde.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BlmSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern. Findet auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorgebrachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Für den Fall, dass die vorgebrachten Einwendungen einer Erörterung bedürfen, findet der Termin am

07.02.2023, ab 10:00 Uhr,

statt.

Der Erörterungstermin findet im Hansesaal des Schützenhofs Paderborn, Schützenplatz 1, 33102 Paderborn statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Sollten keine Einwendungen vorgebracht werden, entfällt der Erörterungstermin. Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist nicht öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BlmSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände, Vorrang an der Teilnahme.

Die formgerecht vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des BlmSchG).

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des BlmSchG).

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die wesentliche Änderung eines Vorhabens nach Nr. 3.8.2 und Nr. 3.9.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 9 Abs. 2 und 4 des UVPG ist i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dementsprechend ist im Vorfeld ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für die Feststellung ist insbesondere, dass die Änderung der Feuerverzinkerei in bestehenden Hallen erfolgt und somit keine neue Versiegelung von Flächen notwendig ist, es finden keine Eingriffe in den Boden, Natur und Landschaft statt. Die Feuerverzinkerei arbeitet abwasserfrei und ressourcenschonend. Durch die Änderung der Verzinkerei kommt es zu keinerlei Mehrbelastung an Lärmemissionen, so dass dies zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft führen wird. Die Abluft aus der Anlage wird nach dem aktuellen Stand der Technik ausgeführt, so dass die gesetzlich geforderten Emissionsgrenzwerte unterschritten werden. Somit wird es auch hier zu keiner Beeinflussung der Schutzgüter kommen. Aufgrund der Kapselung der Anlage kommt es zu keiner erheblichen Geruchsbelastung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
(gez. Kemper)

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

161 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung sichergestellter Gegenstände

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 19. August 2022, Aktenzeichen: ZA 12.3 - 57.01.16-23/22, Anordnung der Verwertung) an Herrn Jan-Andreas Göbel, letzte bekannte Anschrift: Friedrich-Hagemann-Straße 18 in 33719 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannteten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615

Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 23. August 2022

Polizeipräsidium Bielefeld

162 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung und Bekanntmachung

der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)

1. 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des nph für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), dem § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 11 und 14 der Satzung des Zweckverbandes „Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter (nph)“ in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 02.03.2020 (Abl. Reg. Det. Nr. 28 vom 06.07.2020, S. 213-214), hat die Verbandsversammlung des nph mit Beschluss vom 30.06.2022 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 07.02.2022 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	18.481.080	4.359.856		22.840.936
Aufwendungen	18.481.080	5.653.550		24.134.630
Finanzplan				
<u>aus der lfd. Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	17.419.780	999.946		18.419.726
Auszahlungen	18.135.780	5.653.550		23.789.330
<u>aus der Investitionstätigkeit</u>				
Einzahlungen	495.000	46.000		541.000
Auszahlungen	495.000	46.000		541.000
<u>aus der Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	0			1.200.000
Auszahlungen	0	1.200.000		0

§ 2

Kredite für Investitionen werden unverändert nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden unverändert nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 261.155 EUR erhöht und damit auf 261.155 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 800.496 EUR erhöht und damit auf 800.496 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **500.000 € um 8.500.000 € erhöht und damit auf 9.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Im Haushaltsjahr 2022 wird von den **Verbandsmitgliedern** keine Verbandsumlage erhoben.

§ 7

Ein **Haushaltssicherungskonzept** wird nicht aufgestellt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigen.

Erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Versammlung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften:

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 01.08.2022 i.d.F. vom 24./25.08.2022 angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 25.08.2022 die in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage gem. § 75 Abs. 4 GO NRW genehmigt und das Anzeigeverfahren gem. §§ 8, 18 GkG NRW i. V. m. § 80 Abs. 5 GO NRW unter Verkürzung der Anzeigefrist gem. § 80 Abs. 5 Satz 3 - 5 GO NRW abgeschlossen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a. eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,

b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c. der Vorstand hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder

d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 29.08.2022

Christoph Rüther
Verbandsvorsteher

163 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3251010140, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtsparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 23.08.2022

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

164 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 134 010 424, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtsparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 24.08.2022

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr